



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

1  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 7. Januar 2013

Nummer 1

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Heinsberg  
Seite 2
2. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen  
und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2013  
Seite 3
3. Aufhebung der Zulassung des Herrn Dipl.-Ing. Daniel Am-  
berge als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Seite 7
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln  
und der Stadt Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis) über die Durch-  
führung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes  
auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/ Bonn  
Seite 7
5. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke / V.T. Thangarajah Thangathurai  
Seite 8
6. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke / Dipl. Ing. Norbert van Wersch  
Seite 8
7. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke / Dipl. Ing. Sascha Reimer  
Seite 8
8. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Daniel Amberge /  
Vermessungstechniker Wolfgang Prinz  
Seite 8
9. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Björn Semler / Verm.Ing. Ismail Askin  
Seite 8
10. Genehmigungsverfahren der Otec Oberflächentechnik  
GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren (UVPG)  
Seite 8
11. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG für die Firma  
Bayer MaterialScience AG, Werksgelände Köln, Chempark  
Dormagen, Toluylendiisocyanat Anlage – Auslegung –  
Seite 9
12. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die  
Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord, Aromaten-  
anlage  
Seite 10
13. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG für die Firma Bayer  
MaterialScience AG im Chempark Leverkusen, VPL-Anlage  
157 – Auslegung –  
Seite 10

14. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des  
Haarbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Ausle-  
gung –  
Seite 12

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

15. Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich der Firma Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH, Max-Planck-Str. 1-3, 52511 Geilenkirchen – Tagebau Julia im Kreis Düren –  
Seite 12
16. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Inden der RWE Power AG vom 20. September 1984 mit Ergänzung vom 21. Mai 1990 betreffend die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Restsee statt Verfüllung)  
Seite 12
17. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2011  
Seite 13
18. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Nr. 445 – „Stadt Bonn“)  
Seite 15
19. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Stadt Niederkassel  
Seite 15
20. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen  
Seite 15

#### E Sonstige Mitteilungen

21. Liquidation  
hier: „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis e. V.“ in Königswinter-Oberpleis  
Seite 15
22. Liquidation  
hier: MGV Concordia Nittum 1878 e. V.  
Seite 16
23. Liquidation  
hier: TTV Hambuchen 1967 e. V.  
Seite 16
24. Literaturhinweis  
Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung, 105. und 106. Ergänzungslieferungen.  
Seite 16

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **1. Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Heinsberg**

#### **Bescheid**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume im Kreis Heinsberg wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot es ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Kreises Heinsberg oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung von Schulschutzräumen gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder von gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Kreis Heinsberg oder der Gemeinden im Kreisgebiet auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.
4. Die vom Kreis Heinsberg zu führende Liste von im Kreisgebiet gelegenen Schulschutzräumen, auch aus den Vorgängerkreisen Selfkantkreis Geilenkirchen, Heinsberg und Kreis Erkelenz hat bereits bekannte oder in Zukunft noch bekanntwerdende betroffene Objekte zu erfassen.
5. Soweit zukünftig Objekte im Kreis Heinsberg ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4 bezeichnet. Die Objekte werden vom Kreis Heinsberg nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 dauerhaft hinzugefügt.

#### **Begründung:**

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenständen stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Kreis Heinsberg ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits bezirksweit entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, Tiefbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen und beauftragten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92/Am Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 7. Januar 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 22.1.22

Im Auftrag  
gez. G e r h a r d t

ABl. Reg. K 2013, S. 2

2.

**Bekanntmachung der Ernennung der  
Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen  
für die Bundestagswahl 2013**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.5

Köln, 20. Dezember 2012

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114), habe ich zu Kreiswahlleiterinnen/Kreiswahlleitern und zu ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ernannt:

1	2	3	4	5
<b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</b> der/des  a) <b>Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b>	<b>Dienststelle und Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	1. <b>Telefon- einschl. Vorwahl- nummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Namen der Ansprechpartner/innen)
87	Aachen I	a) Philipp, Marcel Oberbürgermeister  b) Grehling, Annekathrin Stadtkämmerin	Stadtverwaltung Aachen Rathaus 52058 Aachen  Stadtverwaltung Aachen Verwaltungsgebäude Katschhof 52058 Aachen	0241/432-0 (Zentrale)  1a) 0241/432-7200 (Vorzimmer 7201) 2a) 0241/432-8008 3a) <a href="mailto:dezernat1@mail.aachen.de">dezernat1@mail.aachen.de</a>  1b) 0241/432-7402 (Vorzimmer 7412) 2b) 0241/432-7422 3b) <a href="mailto:dezernat2@mail.aachen.de">dezernat2@mail.aachen.de</a>  1c) 0241/432-1211 (Herr Riese) 2c) 0241/432-1207 3c) <a href="mailto:michael.riese@mail.aachen.de">michael.riese@mail.aachen.de</a>

88	Aachen II	<p>a) Etschenberg, Helmut Städteregionsrat</p> <p>b) Hartmann, Axel Allgemeiner Vertreter</p>	<p>Städteregion Aachen Der Städteregionsrat Zollernstr. 10 52070 Aachen</p>	<p>1a) 0241/5198-2441 bzw. -2442 2a) 0241/5198-2324 3a) <a href="mailto:Helmut.Etschenberg@staedteregion-aachen.de">Helmut.Etschenberg@staedteregion-aachen.de</a></p> <p>1b) 0241/5198-2337 bzw. -2413 2b) 0241/5198-2255 3b) <a href="mailto:Axel.Hartmann@staedteregion-aachen.de">Axel.Hartmann@staedteregion-aachen.de</a></p> <p>1c) 0241/5198-2347 (Herr Schneider) 2c) 0241/5198-80150 3c) <a href="mailto:wahlen@staedteregion-aachen.de">wahlen@staedteregion-aachen.de</a></p>
89	Heinsberg	<p>a) Pusch, Stephan Landrat</p> <p>b) Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin</p>	<p>Kreis Heinsberg Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg</p> <p>Zustellanschrift: Kreisverwaltung 52523 Heinsberg</p>	<p>1a) 02452/13-1000 2a) 02452/13-1099 3a) <a href="mailto:stephan.pusch@kreis-heinsberg.de">stephan.pusch@kreis-heinsberg.de</a></p> <p>1b) 02452/13-2000 2b) 02452/13-2089 3b) <a href="mailto:liesel.machat@kreis-heinsberg.de">liesel.machat@kreis-heinsberg.de</a></p> <p>1c) 02452/13-1301 (Herr Schneider) 1c) 02452/13-1303 (Herr Stassen) 1c) 02452/13-1304 (Frau Thelen) 2c) 02452/13-1395 3c) <a href="mailto:philipp.schneider@kreis-heinsberg.de">philipp.schneider@kreis-heinsberg.de</a> 3c) <a href="mailto:frank.stassen@kreis-heinsberg.de">frank.stassen@kreis-heinsberg.de</a> 3c) <a href="mailto:maren.thelen@kreis-heinsberg.de">maren.thelen@kreis-heinsberg.de</a></p>
90	Düren	<p>a) Spelthahn, Wolfgang Landrat</p> <p>b) Beyß, Georg Kreisdirektor</p>	<p>Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren</p>	<p>1a) 02421/222385 2a) 02421/222011 3a) <a href="mailto:W.Spelthahn@kreis-dueren.de">W.Spelthahn@kreis-dueren.de</a></p> <p>1b) 02421/222388 2b) 02421/222011 3b) <a href="mailto:G.Beyss@kreis-dueren.de">G.Beyss@kreis-dueren.de</a></p> <p>1c) 02421/222186 (Herr Grob) 1c) 02421/222189 (Herr Krings) 2c) 02421/222024 3c) <a href="mailto:D.Grob@kreis-dueren.de">D.Grob@kreis-dueren.de</a> 3c) <a href="mailto:D.Krings@kreis-dueren.de">D.Krings@kreis-dueren.de</a></p>
91	Rhein-Erft-Kreis I	<p>a) Stump, Werner Landrat</p> <p>b) Vogel, Michael Kreisdirektor</p>	<p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Postfachadresse: Rhein-Erft-Kreis</p>	<p>1a) 02271/83-1000 2a) 02271/83-2301 3a) <a href="mailto:landrat@rhein-erft-kreis.de">landrat@rhein-erft-kreis.de</a></p> <p>1b) 02271/83-2000 2b) 02271/83-2307 3b) <a href="mailto:Michael.Vogel@rhein-erft-kreis.de">Michael.Vogel@rhein-erft-kreis.de</a></p>

			Der Landrat 50124 Bergheim	1c) 02271/83-1033 (Frau Kuhlmann) 2c) 02271/83-2378 3c) <a href="mailto:christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de">christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de</a>
92	Euskirchen - Rhein-Erft-Kreis II	a) Rosenke, Günter Landrat  b) Poth, Manfred Allgemeiner Vertreter	Kreis Euskirchen Der Landrat Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen  Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen	02251/15-0 (Zentrale)  1a) 02251/15300 (Vorzimmer 15333) 2a) 02251/15444 3a) <a href="mailto:guenter.rosenke@kreis-euskirchen.de">guenter.rosenke@kreis-euskirchen.de</a>  1b) 02251/15334 2b) 02251/15444 3b) <a href="mailto:manfred.poth@kreis-euskirchen.de">manfred.poth@kreis-euskirchen.de</a>  1c) 02251/15129 (Frau Schneider) 2c) 02251/15378 3c) <a href="mailto:stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de">stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de</a>
93 94 95	Köln I Köln II Köln III	a) Kahlen, Guido Stadtdirektor  b) Dipl. Ing. Höing, Franz-Josef Beigeordneter	Stadt Köln Dezernat I Historisches Rathaus 50667 Köln  Stadt Köln Dezernat VI Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln  Stadt Köln Personal- und Organisations- amt Wahlen Atheners Ring 5 50765 Köln	1a) 0221/221-31000 (Sekretariat 31001) 2a) 0221/221-31003 3a) <a href="mailto:stadtdirektor@stadt-koeln.de">stadtdirektor@stadt-koeln.de</a>  1b) 0221/221-25900 (Sekretariat 25903) 2b) 0221/221-22344 3b) <a href="mailto:Dezernat-Stadtentwicklung-Planen-Bauen-Verkehr@stadt-koeln.de">Dezernat-Stadtentwicklung-Planen-Bauen-Verkehr@stadt-koeln.de</a>  1c) 0221/221-25158 (Herr Hurniak) 2c) 0221/221-21911 3c) <a href="mailto:wahlamt@stadt-koeln.de">wahlamt@stadt-koeln.de</a>
96	Bonn	a) Nimptsch, Jürgen Oberbürgermeister  b) Prof. Dr. Sander, Ludger Stadtkämmerer	Stadtverwaltung Bonn Altes Rathaus Markt 53103 Bonn  Stadtverwaltung Bonn Stadthaus Berliner Platz 2 53111 Bonn  Stadtverwaltung Bonn Bürgerdienste Amt 33-0 Berliner Platz 2 53111 Bonn	1a) 0228/77-2000 2a) 0228/77-2467 3a) <a href="mailto:Dezernatsleitung.OB@bonn.de">Dezernatsleitung.OB@bonn.de</a>  1b) 0228/77-2004 2b) 0228/77-3827 3b) <a href="mailto:Dezernatsleitung.DezII.@bonn.de">Dezernatsleitung.DezII.@bonn.de</a>  1c) 0228/77-5260 (Herr Weller) 2c) 0228/77-2292 3c) <a href="mailto:amtsleitung.amt33@bonn.de">amtsleitung.amt33@bonn.de</a>

97	Rhein-Sieg-Kreis I	a) Kühn, Frithjof Landrat	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	1a) 02241/13-2114 2a) 02241/13-3103 3a) <a href="mailto:frithjof.kuehn@rhein-sieg-kreis.de">frithjof.kuehn@rhein-sieg-kreis.de</a>
98	Rhein-Sieg-Kreis II	b) Heinze, Annerose Kreisdirektorin		1b) 02241/13-2113 2b) 02241/13-3103 3b) <a href="mailto:kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de">kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de</a>  1c) 02241/13-2962 (Frau Knorr) 2c) 02241/13-3273 3c) <a href="mailto:christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de">christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de</a>
99	Oberbergischer Kreis	a) Jobi, Hagen Landrat  b) Hagt, Jochen Kreisdirektor	Oberbergischer Kreis Der Landrat Moltkestr. 42 51643 Gummersbach	1a) 02261/88-1000 2a) 02261/88-1905 3a) <a href="mailto:Hagen.Jobi@obk.de">Hagen.Jobi@obk.de</a> bzw. <a href="mailto:Andrea.Rueppel@obk.de">Andrea.Rueppel@obk.de</a>  1b) 02261/88-3000 2b) 02261/88-1908 3b) <a href="mailto:Jochen.Hagt@obk.de">Jochen.Hagt@obk.de</a> bzw. <a href="mailto:Cornelia.Fuchs@obk.de">Cornelia.Fuchs@obk.de</a>  1c) 02261/88-1912 (Frau Block) 2c) 02261/88-972-1912 3c) <a href="mailto:Britta.Block@obk.de">Britta.Block@obk.de</a>
100	Rheinisch-Bergischer Kreis	a) Dr. Tebroke, Hermann-Josef Landrat  b) Dr. Werdel, Erik Kreisdirektor	Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rübezahwald 7 51469 Bergisch Gladbach  Postfachadresse: Postfach 20 04 50 51462 Bergisch Gladbach	02202/13-0 (Zentrale)  1a) 02202/13-2334 2a) 02202/13-2309 3a) <a href="mailto:info@rbk-online.de">info@rbk-online.de</a>  1b) 02202/13-2336 2b) 02202/13-2497 3b) <a href="mailto:info@rbk-online.de">info@rbk-online.de</a>  1c) 02202/13-2349 (Herr Schilde) 1c) 02202/13-2745 (Frau Kouekem) 2c) 02202/13-102349 3c) <a href="mailto:kommunalaufsicht@rbk-online.de">kommunalaufsicht@rbk-online.de</a>
101	Leverkusen - Köln IV	a) Buchhorn, Reinhard Oberbürgermeister  b) Stein, Frank Dezernent	Stadt Leverkusen Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen  Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 51379 Leverkusen  Postfachadresse jeweils:  Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen	1a) 0214/406-8800 2a) 0214/406-8802 3a) <a href="mailto:reinhard.buchhorn@stadt.leverkusen.de">reinhard.buchhorn@stadt.leverkusen.de</a>  1b) 0214/406-8830 2b) 0214/406-8832 3b) <a href="mailto:frank.stein@stadt.leverkusen.de">frank.stein@stadt.leverkusen.de</a>  1c) 0214/406-3300 (Herr Zündorf)  1c) 0214/406-3305 (Herr Mayer) 2c) 0214/406-3302 3c) <a href="mailto:alfred.zuendorf@stadt.leverkusen.de">alfred.zuendorf@stadt.leverkusen.de</a> 3c) <a href="mailto:richard.meyer@stadt.leverkusen.de">richard.meyer@stadt.leverkusen.de</a>

**3. Aufhebung der Zulassung des  
Herrn Dipl.-Ing. Daniel Amberge als  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Mit Wirkung vom 1. September 2012 habe ich die Zulassung des Herrn Dipl.-Ing. Daniel Amberge, Rheinallee 10, 53639 Königswinter, als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aufgehoben.

Köln, den 20. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2412/119/11

Im Auftrag  
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2013, S. 7

**4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Köln  
und der Stadt Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis)  
über die Durchführung des abwehrenden und  
vorbeugenden Brandschutzes  
auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/ Bonn**

Die Stadt Köln und die Stadt Troisdorf schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit geltenden Fassung zur Wahrnehmung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/ Bonn nach § 1 Absatz 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (SGV 213), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Die Stadt Köln übernimmt die Zuständigkeiten für die, der Stadt Troisdorf obliegenden Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und vorbeugenden Brandschutzes auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/ Bonn nach §§ 1 und 6 FSHG.

§2

Die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/ Bonn obliegen der Stadt Köln, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß § 42 FSHG einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§3

Die Stadt Köln hat gemäß § 40 Absatz 1 FSHG die Kosten für die ihr nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung übernommenen Aufgaben zu tragen.

§4

Zur Deckung der Kosten, die der Stadt Köln für die Sicherstellung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes auf der Liegenschaft des Flughafen Köln/ Bonn entstehen, überträgt die Stadt Troisdorf die Durchführung ihres Gebührenerhebungsrechts nach dem Ge-

setz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (§ 41 FSHG) der Stadt Köln.

§5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach zehn Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

§6

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Für die Stadt Köln: Köln, den 28. November 2012	Für die Stadt Troisdorf Troisdorf, den 4. Dezember 2012
---	---

In Vertretung

gez. K a h l e n  
Stadtdirektor

gez. J a b l o n s k i  
Bürgermeister

gez. N e u h o f f  
Direktor der  
Berufsfeuerwehr

gez. K u h n e r t  
Beigeordneter

**Genehmigung**

Zwischen der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes auf der Liegenschaft des Flughafens Köln/Bonn abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 20. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-370

Im Auftrag  
gez. B a l l a s t

ABl. Reg. K 2013, S. 7

**5. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke /  
V.T. Thangarajah Thangathurai**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/272/12

Köln, den 2. Januar 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke, Eupener Straße 272, 52076 Aachen habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Thangarajah Thangathurai zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**6. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke /  
Dipl. Ing. Norbert van Wersch**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/269/12

Köln, den 19. Dezember 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke, Eupener Straße 272, 52076 Aachen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Norbert van Wersch erlöscht mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**7. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Hagen Lenzke /  
Dipl. Ing. Sascha Reimer**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/271/12

Köln, den 19. Dezember 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke, Eupener Straße 272, 52076 Aachen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Sascha Reimer erlöscht mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**8. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung  
Dipl.-Ing. Daniel Amberge /  
Vermessungstechniker Wolfgang Prinz**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/276/12

Köln, den 20. Dezember 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Daniel Amberge erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Wolfgang Prinz ist mit Wirkung vom 1. September 2012 erloschen.

Im Auftrag  
gez. P a u l s

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**9. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Björn Semler / Verm.Ing. Ismail Askin**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/278/12

Köln, den 2. Januar 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Björn Semler, Graf-Geßler-Straße 5, 50679 Köln habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Verm.Ing. Ismail Askin zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**10. Genehmigungsverfahren der  
Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31,  
52355 Düren (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0097/12/0310.1-16-97/12-Wu/Moj

Köln, den 7. Januar 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung gemäß Ziffern 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.



Diesbezüglich muss gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2013, S. 8

**11. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG, Werksgelände Köln, Chempark Dormagen, Toluylendiisocyanat Anlage – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.00291/11/G4-bax

Köln, den 7. Januar 2013

Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Bayer MaterialScience AG, 41538 Dormagen auf ihren Antrag vom 31. März 2011, die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI) (Nr. 4.1 d Spalte 1 Anhang 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66, zu errichten und zu betreiben.

Bestandteil der Anlage ist das Tanklager Geb. M 43 zur Lagerung von 2 250 t Toluylendiisocyanat, das nach Nr. 9.33 Spalte 1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungsbedürftig ist.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt maximal 300 000 t/a Toluylendiisocyanat.

Die Anlage darf ganzjährig (montags – sonntags, 0:00 Uhr – 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- das Produktionsgebäude M 46 bestehend aus einer Freianlage und zwei Bereichen, die vollständig eingehaust sind inklusive eines Notkamins,
- das PLT-Gebäude M 41 zur elektrischen Energieversorgung,

- das Nebengebäude M 42 bestehend u. a. aus der TDI-Rückstandsbehandlung und der Wärmeträgerölanlage mit einem 55 m hohen Kamin,
- das Tanklager, Geb. M 43 bestehend aus 3 Lagerbehältern für TDI, zwei Lagerbehältern für Dichlorbenzol und einem Lagerbehälter für Abwasser,
- die Belüftung der Einhausung, Geb. M 44 bestehend aus einem Natronlauge-Wäscher (NaOH-Wäscher), einem Ventilator und einem 45 m hohen Kamin,
- die Absorptionskälteanlage, Geb. M 45 zur Erzeugung von Kaltwasser,
- das Löschwasserpumpenhaus, Geb. M 47 für die Sprühwasserlöschanlage,
- die Messwarte in Geb. M 62.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage wurde mit Bescheid vom 16. Februar 2012, Az. 53.0029/11/ G8a-bax, durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 20. Dezember 2012, Az. 53.0029/11/G4-bax, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendungen haben, als zugestellt. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

9. Januar bis einschließlich 22. Januar 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 336, Zeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- c) Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 220, Zeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
- d) Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro (Erdgeschoss), Zeiten: Montag bis Mittwoch 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2013, S. 9

#### 12. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord, Aromatenanlage

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgen-

des Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Aromatenanlage (Anlagennr.: 0009) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Installation von Abschottungs- und Entspannungssystemen in der Gasentschwefelung (Teilanlagen 300 und 700).

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach §3c in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 19. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1-16-99/12-Ru

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n n

ABl. Reg. K 2013, S. 10

#### 13. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG im Chempark Leverkusen, VPL-Anlage 157 – Auslegung –

Bezirksregierung Köln  
53.0073/10/0932.1-Iv/Kru

Köln, 7. Januar 2013

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Produktionsbereiches der VPL-Anlage – Anlage 157 (Betriebs Einheit 1 (BE1)) der Firma Bayer MaterialScience AG im Chempark Leverkusen.

Bescheid 53.0073/10/0932.1-Iv/Kru vom 12. Dezember 2012 für die Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark, 51368 Leverkusen

Tenor

Auf den Antrag der Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark, 51368 Leverkusen vom 7. September 2010 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der Firma Bayer MaterialScience AG im Chempark Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 9.32, 9.33, 9.34, 9.35 der Verord-

nung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende wesentliche Änderung des Produktionsbereiches der VPL-Anlage – Anlage 157 (Betriebseinheit 1 (BE1)) erteilt.

Im Einzelnen umfasst die Genehmigung:

- Die Erhöhung der maximal möglichen Lagerkapazität der VPL-Anlage von 11 300 m<sup>3</sup> auf 15 300 m<sup>3</sup>,
- die Erweiterung der Betriebseinheit 1 (BE 1) durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Tanktasse (Tanktasse 5, nördlich der Tanktasse 3), die mit zwei Lagertanks (Fassungsvermögen von je 2 000 m<sup>3</sup> (BA51BA01 und BA52BA01)) zur flexiblen lösemitelfreien Lagerung von Isocyanaten (ausgenommen Polyisocyanate) und Aminen bestückt werden soll und
- die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit der Behälter der Tanktasse 1 durch die flexible Lagerung von Isocyanaten, Polyisocyanaten mit und ohne Lösemittel und Aminen.

Standort: Bayer MaterialScience AG, Werksgelände CHEMPARK Leverkusen in 51368 Leverkusen, Gemarkung Flittard, Flur 47, Flurstück 644

2. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die unter Ziffer IX dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Genehmigung wird unter der Maßgabe der unter Ziffer VI aufgeführten Nebenbestimmungen und der unter Ziffer VII aufgeführten Hinweise erteilt. Sie sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Im übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

4. Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides erlischt der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0073/10/0932.1-8a-Iv/Kru) vom 24. Januar 2012.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (siehe § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

8. Januar 2013 bis einschließlich 22. Januar 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 07 F 42, 50679 Köln, Zeiten: Montag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
gez. I v e n

**14. Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes des Haarbachs  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
– Auslegung –**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Haarbachs – von Gewässerkilometer km 0+000 bis km 8+850 – im Bereich der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Haarbachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 14. Januar 2013 bis  
Montag, dem 28. Januar 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Haarbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

29. Januar 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Haarbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 20. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Haarbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 12

**C                    Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**15. Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich  
der Firma Beton- und Asphaltmischwerke Tholen  
GmbH, Max-Planck-Str. 1–3, 52511 Geilenkirchen  
– Tagebau Julia im Kreis Düren –**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: – 61.qu95-3.7-2012-1 –

Düren, den 30. November 2012

Die Fa. Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH, Max-Planck-Straße 1–3, 52511 Geilenkirchen hat zur Vorbereitung eines Antrags auf Planfeststellung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 nach Deponieverordnung (DepV) in dem nach Bergrecht betriebenen Tagebau Julia im Kreis Düren, Gemeinde Aldenhoven einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3a, Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben.

Im Auftrag:  
gez. Dr.-Ing. Peter A s e n b a u m

ABl. Reg. K 2013, S. 12

**16. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung  
des Rahmenbetriebsplanes für den  
Braunkohlentagebau Inden der RWE Power AG  
vom 20. September 1984 mit Ergänzung vom  
21. Mai 1990 betreffend die Änderung der  
Wiedernutzbarmachung (Restsee statt Verfüllung)**

Die von der RWE Power AG unter dem 17. Dezember 2010 beantragte Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Inden wurde gemäß § 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (RBGl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter dem 20. Dezember 2012 zugelassen.

Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans Inden regelt die Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Inden im Einklang mit den verbindlichen Zielen des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) einschließlich Folgemaßnahmen. Die in der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29. Juni 1995 (i5-1.2-2-1) sowie in der Zulassung der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans vom 6. April 2000 (i5-1.2-2-3) ausgesprochenen Nebenbestimmungen bleiben unberührt, soweit sich aus den Nebenbestimmungen zur o. a. 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Die mit der jetzigen Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans ausgesprochenen Nebenbestimmungen haben die Konkretisierung von einzelnen Maßnahmen des Betriebes und der Wiedernutzbarmachung zum Gegenstand und zielen im Übrigen darauf ab, dass die dem Rahmenbetriebsplan nachfolgenden wasserrechtlichen und sonstigen Genehmigungsverfahren rechtzeitig eingeleitet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Zulassung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Eine Ausfertigung der Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans mit dem dazugehörigen Betriebsplanantrag und einem Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom

14. Januar 2013 bis 28. Januar 2013

während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren,
- b) Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
- c) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich,
- d) Gemeinden Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden,
- e) Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die o. a. Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden gegenüber allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Az.: 61.i 5-1.2-2009-1

Im Auftrag  
gez. Kurt Krings

ABl. Reg. K 2013, S. 12

#### 17. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2011

##### 1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 31. Oktober 2012 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 weist ein Bilanzvolumen von 169 698,31 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010
	€			€	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.4 Jahresergebnis	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>53.096,13</b>	<b>111.096,97</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>52.844,03</b>	<b>111.096,97</b>
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	0,00	1,03	3.4 Sonstige Rückstellungen	52.844,03	111.096,97
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>252,10</b>	<b>0,00</b>
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	252,10	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1,03	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.4 Liquide Mittel	53.096,13	111.095,94			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>A K T I V A</b>	<b>169.698,31</b>	<b>227.699,15</b>	<b>P A S S I V A</b>	<b>169.698,31</b>	<b>227.699,15</b>

## 2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 20. April 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

## 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des BTV über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20. November 2012 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsitzende hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem BTV vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 19. Dezember 2012

gez. M. A h u s  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 13

## 18. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Nr. 445 – „Stadt Bonn“)

Das städtische Dienstsiegel Nr. 445 wurde gefälscht. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die Nr. 445.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10–3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 12. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. F u c h s  
(Beigeordneter)

ABl. Reg. K 2013, S. 15

## 19. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Niederkassel

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Niederkassel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 143 gültig bis 31. Dezember 2017, ausgestellt auf den Namen „Edith Schmitt“, zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 19. Dezember 2012

Stadt Niederkassel  
Der Bürgermeister  
gez. V e h r e s c h i l d

ABl. Reg. K 2013, S. 15

## 20. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232678684 (22678684), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. Dezember 2012

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 15

## E Sonstige Mitteilungen

### 21. Liquidation h i e r : „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis e. V.“ in Königswinter-Oberpleis

Der Verein „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis e. V.“ in Königswinter-Oberpleis ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator bestellen und nachstehend benannten Vereinsvorsitzenden anzumelden.

Hans Eifler, Auf dem Rehsprung 5, 53639 Königswinter.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 15

---

**22. Liquidation**  
**hier: MGV Concordia Nittum 1878 e. V.**

Der Verein „MGV Concordia Nittum 1878 e. V.“ (VR 501471) in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 16

**23. Liquidation**  
**hier: TTV Hambuchen 1967 e. V.**

Der Verein TTV Hambuchen 1967 e. V. (VR 272), AG Siegburg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Klaus Muth, Schulstraße 40, 53809 Ruppichterorth anzu-melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 16

**24. Literaturhinweis**  
**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht –  
Zuwendungspraxis, Textsammlung, Kommentar  
und Rechtsprechungssammlung, 105. und  
106. Ergänzungslieferungen.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2012. 105. Lfg. Stand: Oktober 2012, 210 S. 72,95 €, 106. Lfg. Stand: Dezember 2012, 366 S. 83,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit den Lieferungen wieder aktuali-siert.

ABl. Reg. K 2013, S. 16

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.  
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.